

BEHG-Carbon- Leakage-Verordnung (BECV) | Information



Management Service

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Beihilfefähige Unternehmen können die finanziellen Belastungen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel abmildern

Seit Januar 2021 werden in Deutschland Emissionen fossiler Brennstoffe, die nicht im europäischen Emissionshandel erfasst sind, mit einem CO₂-Preis belegt. Diese zusätzliche Kostenbelastung ist beabsichtigt und soll dazu führen, dass der Einsatz fossiler Brennstoffe wirtschaftlich unattraktiver wird. Denn mit der Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems für die Brennstoffemissionen aus den Bereichen Verkehr und Wärme sind nun auch Wirtschaftsbereiche erfasst, die beim EU-Emissionshandel seit 2005 außen vor sind. Somit ist eine Vielzahl von Unternehmen nun erstmalig von den direkten Folgen einer CO₂-Bepreisung betroffen. Mit der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, sich die entstehenden Zusatzkosten in Teilen kompensieren zu lassen, sofern ein Unternehmen oder selbstständiger Unternehmensteil beihilfeberechtigt ist und die geforderten Klimaschutzmaßnahmen erbringt. Der Antrag auf Beihilfe ist jährlich zum 30.06. zu stellen, erstmalig zum 30.06.2022 für das Abrechnungsjahr 2021.

Zuständig für die Umsetzung der BECV ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt. Sie greift auf ihre bestehende Verwaltungspraxis aus dem EU-Emissionshandel zurück und knüpft an ihre

etablierten Regeln an. Somit läuft das Antragsverfahren beispielsweise rein digital über das Formular-Management-System (FMS) der DEHSt. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich elektronisch über die Virtuelle Poststelle (VPS) der DEHSt, für die Einreichung der Carbon-Leakage-Anträge bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES).

Wir empfehlen insbesondere allen neuen antragstellenden Unternehmen, schnellstmöglich eine qualifizierte Signaturkarte zu beantragen. Es kann laut der DEHSt bis zu drei Monate dauern, bis Signaturkarte und Kartenlesegerät zugestellt werden.

Beihilföhe in Abhängigkeit von wirtschaftlicher Tätigkeit und Emissionsintensität

Ziel der BECV ist es, die grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu erhalten und Carbon-Leakage zu vermeiden, d. h. die Abwanderung von Unternehmen aufgrund hoher mit staatlichen Abgaben beaufschlagter Energiepreise. Denn für die Jahre 2021 bis 2025 ist der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate bereits festgelegt und beläuft sich auf 25 €/Tonne CO₂ im Jahr 2021 und 55 €/Tonne CO₂ 2025¹. Beaufschlagt werden u. a. Erdgas, Flüssiggas, Grubengas,

Heizöl, Benzin und Diesel, ab 2023 auch weitere Brennstoffe wie auf-bereitete Abfälle und Kohle. Bei erfolgreicher Antragstellung können Unternehmen nun – vorausgesetzt sie gehören gemäß Tabelle 1 und 2 der Anlage der BECV zu einem beihilfeberechtigtem Wirtschaftssektor – eine Kompensation ihrer direkten CO₂-Kosten aus dem Energiebezug erreichen. Die BECV sieht sektorbezogene Kompensationsgrade zwischen 95 % und 65 % vor, es gibt jedoch einen Selbstbehalt in Höhe von 150 Tonnen CO₂. Im Abschnitt 3 der BECV wird beschrieben, wie die maßgebliche Emissionsmenge (§ 9) und der Gesamthilfebeitrag (§ 8) unternehmensindividuell ermittelt werden können.

Die Beihilfegewährung steht zum aktuellen Zeitpunkt noch unter Genehmigungsvorbehalt durch die EU-Kommission. Wir empfehlen den Unternehmen jedoch, nicht mit der Antragstellung abzuwarten und die bekannte Frist (30.06.) einzuhalten.

Voraussetzung für die Beihilfegewährung

Eine entsprechende finanzielle Beihilfe wird dem antragstellenden Unternehmen gewährt, sofern es

- einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist,
- den Schwellenwert für die Emissionsintensität überschreitet (Verhältnis der maßgeblichen Brennstoffemissionsmenge des Unternehmens im Abrechnungsjahr und der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im Abrechnungsjahr) und
- definierte Gegenleistungen erbracht hat.

In der Anlage zur BECV sind in den Tabellen 1 und 2 die beihilfeberechtigten Sektoren bzw. Teilsektoren aufgelistet. In der Erstfassung der BECV umfasst dies ca. 60 Sektoren/Teilsektoren, die allesamt als energieintensiv hinsichtlich fossiler Brennstoffe gelten. Darüber hinaus sieht die BECV die Möglichkeit einer nachträglichen Anerkennung weiterer Sektoren/Teilsektoren auf Antrag (eines Interessensverbandes oder eines Zusammenschlusses von Unternehmen) vor, die über den Bundesanzeiger nachträglich bekannt gegeben werden.

Die unternehmensbezogene Emissionsintensität ist anhand der Vorgaben des § 7 BECV zu ermitteln.

Ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin³ muss etliche Angaben im Beihilfeantrag auf Richtigkeit prüfen und den Prüfbericht zusammen mit dem vollständigen Antrag in einer qualifiziert signierten Nachricht über die Virtuelle Poststelle (VPS) bei der DEHSt einreichen.

Erbringen von Klimaschutzmaßnahmen als Gegenleistung

Die BECV setzt die Gewährung der Beihilfe in den Gesamtzusammenhang des Klimaschutzes. Somit haben Unternehmen die folgenden Gegenleistungen zu erbringen:

1. Betrieb eines Energiemanagementsystems ab 2023

Als Energiemanagementsysteme (EnMS) gelten die folgenden als gültige Nachweise:

- zertifiziertes EnMS nach DIN EN ISO 50001:2018 oder
- validiertes Umweltmanagementsystem EMAS mit Energieeffizienz in hoher Priorität.

Bei einem Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe < 10 GWh/a (Mittelwert aus den letzten drei Kalenderjahren) genügen auch die folgenden Nachweise:

- nicht zertifiziertes EnMS nach ISO 50005:2021, mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 (bereits für die Abrechnungsjahre 2021/2022 muss das Unternehmen eine Erklärung abgeben, dass es mit dem Aufbau des EnMS begonnen hat), oder
- Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk.

2. Klimafreundliche Investitionen ab 2023

Gemäß § 12 BECV müssen Unternehmen ab 2023 jährlich in Energieeffizienzmaßnahmen⁴ in Höhe von mindestens 80 % des im Vorjahr gewährten Beihilfebetrags⁵ investieren. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Realisierung der Maßnahme oder die Auftragsvergabe an Dritte bei kontinuierlicher Produktion. Maßnahmen müssen konkret identifiziert und vorab als wirtschaftlich durchführbar bewertet worden sein. Die wirtschaftliche Durchführbarkeit bemisst sich hierbei nach dem positiven Kapitalwert unter Zugrundelegung der DIN EN 17463 (bis 2025 in Ausnahmen noch Amortisationszeit). Ist keine Wirtschaftlichkeit gegeben, muss nicht investiert werden.

Auch die Prüfungsgesellschaften werden dann gefragt sein, denn die klimafreundlichen Investitionen und deren Wirtschaftlichkeit müssen von einer prüfungsbefugten Stelle geprüft und bestätigt werden, insbesondere die Kapitalwerte und die Berechnungsparameter (u. a. Planungshorizont, Zinssatz und Preissteigerungsraten).

Wie konkret die Nachweiserbringung von Gegenleistungen durch das antragstellende Unternehmen ab 2023 zu erbringen ist, steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Eine diesbezügliche Veröffentlichung der DEHSt wurde angekündigt.

Erste Schritte und weitere Informationsquellen

Die DEHSt hat auf Ihrer Internetseite einen separaten Informationsbereich zum nationalen Emissionshandel sowie speziell zur BECV eingerichtet. Hier finden Sie unter anderem einen umfangreichen Leitfaden BEHG

Carbon Leakage und weitere Hinweise, Berechnungstools sowie Newsletter für Unternehmen zur Erstellung eines Kompensationsantrags:

www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/nationaler-emissionshandel_node.html

TÜV SÜD empfiehlt:



Sie sollten prüfen, ob Sie unter die beihilfeberechtigten Sektoren/Teilsektoren fallen. Im Vergleich zu früheren Entlastungsmöglichkeiten (wie der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG) sind nun fossile Energieträger betroffen, nicht Elektrizität. Dadurch sind erhebliche quantitative und qualitative Abweichungen sowohl beim Kreis der kompensationsberechtigten Unternehmen als auch bei der Anwendung der Kompensationsregeln zu erwarten.



Gehen Sie mit Ihrem Wirtschaftsprüfer bzw. Ihrer Wirtschaftsprüferin ins Gespräch. Für die Ausstellung der Wirtschaftsprüferbescheinigung gibt es umfangreiche inhaltliche sowie technische Erfordernisse, nicht jeder Wirtschaftsprüfer oder jede Wirtschaftsprüferin ist per se zugelassen, am Verfahren teilzunehmen. Näheres kann dem Leitfaden der DEHSt entnommen werden (Kapitel 7.1.1).



Sie sollten sich mit den IT-technischen Voraussetzungen seitens der DEHSt auseinandersetzen, unter anderem benötigen Sie eine qualifizierte Signaturkarte und ein Kartenlesegerät. Weiterhin sollten Sie die Personen/den Personenkreis identifizieren, der sich um die digitale Antragstellung kümmert.



Machen Sie sich mit den FMS-Formularen vertraut (siehe DEHSt-Leitfaden). Bereiten Sie Ihre Daten anhand der geforderten Angaben und Beschreibungen vor, tragen Sie weiterhin externe Nachweise (z. B. Brennstoffnutzung und -herkunft, Stromerzeugung, Wärmenutzung und -herkunft) zusammen. Sichern Sie die Konsistenz durch interne Qualitätssicherung. Stellen Sie Ihren Antrag bei der DEHSt bis zum 30.06.



Ab 2023 sind der Betrieb eines Energiemanagementsystems sowie Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen nachzuweisen. Machen Sie sich mit den Anforderungen der DIN EN 17463 zur Wirtschaftlichkeitsberechnung vertraut. Unsere TÜV SÜD-Expertinnen und -Experten stehen Ihnen für detailliertere Informationen gerne zur Verfügung.

¹ Vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/behg/BEHG.pdf>

² Abweichend davon gilt bei Unternehmen, die im Abrechnungsjahr einen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe < 10 GWh hatten, ein reduzierter Selbstbehalt.

³ Oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein genossenschaftlicher Prüfungsverband, ein vereidigter Buchprüfer bzw. eine vereidigte Buchprüferin oder eine Buchprüfungsgesellschaft

⁴ Alternativ: Dekarbonisierung des Produktionsprozesses mit quantifizierbarem Einfluss auf die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte (§ 11 Abs. 4)

⁵ Als Erleichterung genügen für die Abrechnungsjahre 2023 und 2024 Investitionsmaßnahmen im Umfang von 50 % des jeweiligen Beihilfebetrages des Vorjahres.

Alle Angaben ohne Gewähr.